

Der Magistrat • Rabegasse 1 • 35305 Grünberg

Marktplatz 8
35305 Grünberg
Telefon: 0 64 01 / 804-0
Telefax: 0 64 01 / 804-104
www.gruenberg.de

Sachbearbeiter/in: Frau Meinhart / Frau Seefeld
E-Mail: m.meinhart@gruenberg.de /
n.seefeld@gruenberg.de

Durchwahl: 0 64 01 / 804-135/133

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II.1 Me / See

Datum

Antrag auf Nichtberücksichtigung von Frischwassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Grünberg werden die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt. Den Nachweis haben die Gebührenpflichtigen durch auf ihre Kosten einzubauende Zwischenzähler zu erbringen.

Für den Einbau eines städtischen Zwischenzählers oder die Abnahme eines privaten Zwischenzählers setzen Sie sich bitte mit der Fa. Fritz GmbH & Co. KG, Reiskirchen, Zur Gänsweide 10, 35447 Reiskirchen (06401/9111-0 oder 01638111015) in Verbindung.

Wir bitten Sie, beiliegenden Antrag auf Nichtberücksichtigung von bezogenen Frischwassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühren zu unterschreiben, zuvor jedoch den Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Grünberg und aus dem Gesetz über Kommunale Abgaben in Hessen sorgfältig zu lesen. Eine Ausfertigung des Antrages senden Sie uns bitte umgehend wieder zurück.

Unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs werden wir Ihren jetzt zu stellenden Antrag in jedem Jahr bei der Abrechnung der Abwassergebühren berücksichtigen. Bitte denken Sie daran diesen Zwischenzähler alle 6 Jahre (Eichfrist) unaufgefordert zu wechseln. Bei einem ungeeichten Zähler findet keine Berücksichtigung statt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

Sparkasse Grünberg
IBAN: DE48 5135 1526 0000 0004 06
SWIFT/BIC: HELADEF1GRU

Volksbank Mittelhessen
IBAN: DE96 5139 0000 0023 5126 02
SWIFT/BIC: VBMHDE5F

Steuernummer: 20 226 80270
USt.-ID-Nr.: DE 112591195
Gläubiger-Identifikationsnummer:
(Stadt) DE15ZZZ00000052273
(Stadtwerke) DE82ZZZ00000052328

PayPal: stadtkasse@gruenberg.de

Buchungszeichen: _____

(Datum)

Absender:

Magistrat der Stadt Grünberg
Fachdienst II.I -Finanzen und Steuern-
Postfach 1165

35301 Grünberg

A N T R A G

auf Nichtberücksichtigung von bezogenen Frischwassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühren

In Kenntnis des Schreibens der Stadt Grünberg und des beigelegten Merkblattes erkläre/n ich/wir, dass über den Zwischenzähler für den Garten

mit der Zähler-Nr.:

nur solche Frischwassermengen fließen, die ausschließlich zur Bewässerung des Gartens verwendet werden und beantrage/n hierfür Gebührenbefreiung nach § 27 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Grünberg vom 12. Oktober 2012 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Wir versichern, dass über diesen Zwischenzähler keine Frischwassermengen fließen, die zur Befüllung von Schwimmbecken jeglicher Art verwendet werden.

Ändert sich der Verwendungszweck ganz oder auch teilweise der von dem vorstehenden Wasserzähler gemessenen Frischwassermengen, werde/n ich/wir der Stadt Grünberg dies dann unverzüglich anzeigen.

Unterschrift/en des/der
Grundstückseigentümer/s

AUSZUG
aus der Entwässerungssatzung der Stadt Grünberg
vom 12. Oktober 2012
und
dem Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen
vom 17. März 1970 in der zur Zeit geltenden Fassung

AUSZUG AUS DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

AUSZUG AUS DEM KOMMUNALEN ABGABENGESETZ

§ 5 Abgabenhinterziehung

- (1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverfahren gelten § 385 Abs. 1 und die §§ 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 5 a Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Kreisausschuss des Landkreises, zu deren Nachteil die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.